

zeitgenössischen Vorstellungen von deutscher Geschichte zum Tragen kommen. Das könnte als historistisches Konzept mißverstanden werden, einer solchen Begrenzung auf die zeitgenössischen Vorstellungen soll jedoch durch Längsschnitte und die Einbeziehung übernationaler Tendenzen entgegengewirkt werden.

Diese Zielsetzung wird von der Autorin des vorliegenden Bandes voll eingelöst. Neben der Verbindung von Längs- und Querschnitten wird immer wieder auch der Vergleich vor allem mit England und Frankreich gezogen. Die systematische Betrachtung hat sogar den Vorrang vor der chronologischen, so daß der interessierte Laie in manchen Fällen noch zu anderen Hilfsmitteln greifen muß. Dies muß er auch aus einem weiteren Grund. Die Enzyklopädie ist so angelegt, daß die einzelnen Bände sich ganz auf ihre Spezialthemen konzentrieren sollen. Auch das hat die Autorin strikt eingehalten: alles ist auf die zwei Begriffe Verfassungsstaat und Nationsbildung konzentriert. Wer mehr erwartet, wird enttäuscht, wer sich aber genau für diese hochaktuellen Problemkreise interessiert, wird hier sehr gut bedient. Vor allem wird in die jüngste Forschung vorzüglich eingeführt.

Seit den sechziger Jahren hat sich die deutsche Geschichtswissenschaft vorwiegend mit den negativen Aspekten der deutschen Geschichte beschäftigt. Wie bei den kritisierten Vorgängern blieb dabei aber die Begrenzung auf die preußisch-deutsche Geschichte weitgehend bestehen. Seit den achtziger Jahren fand nun eine längst fällige Schwerpunktverlagerung auf Süd- und Westdeutschland statt. Das hat gerade bei den hier behandelten Schwerpunkten »Konstitutionalismus und Parlamentarismus«, »Vereins- und Parteigeschichte« und »Nationsbildung« zu erheblichen Korrekturen geführt. Die Geschichte der Landtage in den süddeutschen Staaten und die Untersuchungen zur Paulskirche haben eine viel stärkere Tendenz zur Parlamentarisierung ergeben als bislang angenommen. Auch der Liberalismus hat neue Konturen bekommen; so ist die anfänglich umstrittene These Lothar Galls vom ursprünglich klassenlosen Gesellschaftsmodell des Frühliberalismus weitgehend akzeptiert. Die organisatorische Verankerung des Liberalismus wird inzwischen durch die Ergebnisse der Vereins- und Parteigeschichte höher eingeschätzt. Dagegen gibt es bei der Beurteilung des politischen Katholizismus noch kein klares oder gar einheitliches Bild. Die Schemata wie »rechts-links« oder »reaktionär-demokratisch« passen hier nicht.

Die Ergebnisse der jüngsten Forschung bedeuten für die Nationsbildung allgemein und die Reichsgründung 1870/71 im besonderen: das Vereinswesen und die Parteien, die 48er Revolution, die nach Meinung der Autorin nicht nur unter dem Aspekt des Scheiterns betrachtet werden sollte, und das keinesfalls resignierende Bürgertum, haben einen weit höheren Anteil an diesem Prozeß als es die bisherige Kontrastierung von (gescheiterter) demokratischer Revolution und Bismarckscher Reichsgründung durch »Eisen und Blut« glauben machen wollte. Die Autorin plädiert denn auch dezidiert dafür, den Begriff »innere Reichsgründung« für diesen Prozeß der Nationsbildung zu verwenden und nicht für die konservative Wende von 1878/79. Das bedeutet für das lange dominierende Erklärungsmodell »deutscher Sonderweg« eine starke Abschwächung wenigstens für den Zeitraum bis 1871.

Zum Schluß noch eine kleine Korrektur: Fichte forderte in seinen »Reden an die deutsche Nation« keineswegs einen mächtigen deutschen Staat, sondern ließ die Ein- oder Mehrstaatlichkeit Deutschlands bewußt offen. Auch sein Begriff vom »Urvolk« war nicht auf Deutschland beschränkt. Er verwendete diesen Begriff bei der Frage nach den Unterschieden zwischen Deutschland und anderen Völkern germanischer Abkunft. Dabei war ihm die sprachliche Gemeinschaft wichtiger als Geographie und ethnische Abkunft, denn keines der aus den Germanen entstandenen Völkern könne für sich besondere Reinheit behaupten (4. Rede). Vom »Volk« der »Freiheitskriege« zu dem der Nationalsozialisten lag noch ein weiter Weg.

*Hans-Otto Binder*

WOLFGANG HÜBNER: Das Verhältnis von Kirche und Staat in Bayern (1817–1850). Analyse und Interpretation der Akten und Protokolle der Freisinger Bischofskonferenz von 1850 (Regensburger Studien zur Theologie 40). Frankfurt a. M.: Peter Lang Verlag 1993. 759 S. Brosch. DM 158,-.

Auf mehr als 700 eng bedruckten Seiten handelt der Verfasser sein Thema ab. Ausführlich kommen die Spannungsfelder zwischen dem bayerischen Staat und der katholischen Kirche zur Darstellung: Unterricht und Erziehung des Klerus, Bruderschaften und religiöse Vereine, Klöster und klösterliche Institute, Recht und Einfluß der Kirche auf Unterricht und Erziehung der katholischen Laien, Fragen des Kultus, Verwaltung der Kirche, Pfründewesen, Kirchenvermögen, Verhältnis zu anderen religiösen Gemeinschaften im Lande. Detailliert und minutiös wird der Gang der Verhandlungen des bayerischen Episkopats in Freising 1850 nachgezeichnet. Beigezogen hatten die Bischöfe auch Theologen, so Döllinger und

Reithmayr. Beim Problem der Ausbildung der jungen Geistlichen stand nicht nur der bayerische »Sonderweg«, nämlich die Ausbildung an staatlichen Lyzeen, sondern auch das Problem »Universitätsstudium oder Tridentinisches Seminar« zur Diskussion. Die Seminarkonzeption hatte ja in Reisach und Windischmann entschiedene Vertreter. Daß der übrige Episkopat auf diese Linie einschwenkte, lag weniger daran, daß diese Form der Priestererziehung als die bessere angesehen wurde; vielmehr wollten die Bischöfe klar machen, daß Entscheidungen über die Heranbildung der jungen Priester primär in ihre Kompetenz fallen. Widerstand kam allein von Seiten der anwesenden Universitätstheologen.

Angemerkt werden muß, daß der Titel der materialreichen Studie irreführend ist. Geschildert wird zwar das Verhältnis von Kirche und Staat in Bayern vom Konkordat (1817) bis zur Freisinger Konferenz (1850), allerdings nur aus der Sicht und in der Interpretation der Teilnehmer an der Bischofskonferenz. Diese Interpretation zu kennen ist zwar wichtig; sie dürfte aber kaum die ganze historische Wahrheit bieten. Daß ein so voluminöser und materialreicher Band ohne Register erscheint, ist ein unverzeihlicher Mangel.

*Rudolf Reinhardt*

HORST HEINRICH JAKOBS: Die Begründung der geschichtlichen Rechtswissenschaft (Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft NF Heft 63). Paderborn: Schöningh 1992. 415 S. Kart. DM 83,-.

Nach der Definition des großen deutsch-englischen Kunsthistorikers Nikolaus Pevsner (*The Return of Historicism*, in: *Studies in Art, Architecture and Design*, Bd. 2, 1968, S. 243) ist Historismus der Glaube an die Macht der Geschichte in einem derartigen Ausmaß, daß ursprüngliche Gestaltungskraft erstickt und durch ein Operieren, das durch eine vorhergehende Periode inspiriert ist, verdrängt wird. Bekanntlich waren weiteste Bereiche der europäischen Kultur im 19. Jahrhundert von einem solchermaßen geprägten Historismus beherrscht. Dies gilt nicht etwa nur für die Architektur, die lediglich die augenfälligste Ausprägung dieser Tendenz bietet, vielmehr wurden etwa auch die Philosophie, die Nationalökonomie und insbesondere die Rechtswissenschaft – und zwar gerade auch im Hinblick auf die Entwicklung neuer Gedanken und Systeme – von einem vor allem historisch orientierten Denken erfaßt. Die von Friedrich Carl von Savigny in Deutschland begründete und von dessen Schüler Georg Friedrich Puchta zur sogenannten Begriffsjurisprudenz weitergeführte Historische Rechtsschule versuchte dementsprechend Ausbildung und Geltung, Wesen und Struktur des Rechts vornehmlich aus einer Analyse seiner historischen Genese und damit der Rechtsgeschichte zu ergründen. Indem für sie der Gedanke des organischen Wachstums des Rechts zentrale Bedeutung besaß, boten ihr historische Rechtsvorschriften und Rechtsphänomene nicht nur (beliebige) Hilfsmittel zur Interpretation des geltenden Rechts, sondern sie enthielten wichtige Leitlinien sowohl für die Lösung der Rechtsprobleme der Gegenwart als auch für die Weiterentwicklung des Rechts.

Wer allerdings derartig allgemeine Darlegungen oder eine Hilfe zur raschen Orientierung hinsichtlich der Geschichte, der Lehren oder der geistigen Prägung der Historischen Rechtsschule in dem hier zu besprechenden Werk erwartet, wird weitgehend enttäuscht – es setzt die entsprechenden Kenntnisse bereits voraus. Ziel der Untersuchung ist die Ergründung der rechtstheoretischen Grundlagen des Denkens und Arbeitens Savignys und Puchtas, insbesondere auch des Einflusses, den Hegel auf Puchta ausgeübt hat, und zwar (wie der Verfasser bereits im Vorwort betont) primär aufgrund der Quellen und erst in zweiter Linie (und zudem nur begrenzt) unter Heranziehung der Sekundärliteratur. Angesichts der Fülle der zu diesem Thema vorhandenen Literatur ist diese Entscheidung zu begrüßen, auch wenn dabei sicher einige interessante Denkansätze und Erkenntnisse der neueren Zeit unbeachtet blieben. So aber ist ein Buch entstanden, das statt einen riesigen – vielleicht kaum mehr überwindbaren – Berg juristischen Wissens aufzutürmen, tatsächlich eine Auseinandersetzung mit der Materie selbst zu bieten vermag – und zwar eine ausgesprochen tiefgründige und damit lesenswerte, vorausgesetzt freilich, der Leser besitzt fundierte Grundkenntnisse in der Philosophie und Rechtslehre insbesondere des 19. Jahrhunderts.

Die lediglich drei Kapitel des Bandes (eigentlich handelt es sich um drei Teile) widmen sich der Differenz des Savignyschen und des Puchtaschen Begriffs vom Gewohnheitsrecht, der Entstehung der Volksgeistlehre und schließlich der Entstehung der geschichtlichen Rechtswissenschaft. Ergänzt werden sie durch die Wiedergabe einiger Quellenstellen von zentraler Bedeutung für das Thema. Den Auftakt des ersten Kapitels bildet ein – kritischer – Überblick über die Lehre vom Gewohnheitsrecht in der Gegenwart, es untersucht dann die Rechtsquellenlehre Savignys und Puchtas (also deren Auffassungen vom Gesetzes-, Juristen- und Gewohnheitsrecht sowie deren Verhältnis zueinander) und wendet sich schließlich der Bedeutung, die das